

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1977

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
300	9. 5. 1977	Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer.	191
7123	10. 5. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz.	192
820	10. 5. 1977	Verordnung über die Anpassung der Bezirke der Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Grenzen der Gebietskörperschaften	192

300

**Bekanntmachung
des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit
der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten
Bediensteten der Bundesländer
Vom 9. Mai 1977**

Dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer – Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 472) und 17. Januar 1977 (GV. NW. S. 66) – die ausgefertigten Bestätigungsurkunden der Länder Rheinland-Pfalz am 17. Januar 1977, Saarland am 14. Februar 1977, Bayern am 28. Februar 1977, Baden-Württemberg am 30. März 1977 und Hamburg am 6. April 1977 zugegangen.

Nach Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens ist der Beitritt dieser Länder zu dem Abkommen mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Urkunden wirksam geworden.

Düsseldorf, den 9. Mai 1977

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

– GV. NW. 1977 S. 191.

7123

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem
Berufsbildungsgesetz
Vom 10. Mai 1977**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 1 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1975 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

Hinter Nr. 8 wird nachstehende Nr. 9 angefügt:

„9. in dem Ausbildungsberuf Assistent an Bibliotheken der Regierungspräsident in Köln“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

– GV. NW. 1977 S. 192.

820

**Verordnung
über die Anpassung der Bezirke
der Allgemeinen Ortskrankenkassen
an die Grenzen der Gebietskörperschaften
Vom 10. Mai 1977**

Auf Grund des § 226 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. 1. 1978 werden vereinigt

1. im Kreis Aachen
die AOK Stolberg und die AOK Monschau
2. im Kreis Borken
die AOK Bochohl und die AOK Ahaus
3. im Kreis Düren
die AOK Düren und die AOK Jülich
4. im Kreis Euskirchen
die AOK Euskirchen und die AOK Schleiden

5. im Kreis Herford
die AOK Herford und die AOK Bünde
6. im Kreis Höxter
die AOK Höxter und die AOK Warburg
7. im Hochsauerlandkreis
die AOK Arnsberg, die AOK Meschede und die AOK Olsberg
8. im Kreis Kleve
die AOK Kleve und die AOK Geldern
9. im Kreis Lippe
die AOK Lemgo und die AOK Detmold
10. im Märkischen Kreis
die AOK Lüdenscheid und die AOK Iserlohn
11. im Kreis Mettmann
die AOK Mettmann und die AOK Hilden
12. im Kreis Neuss
die AOK Neuss und die AOK Grevenbroich
13. im Kreis Recklinghausen
die AOK Recklinghausen, die AOK Castrop-Rauxel und die AOK Gladbeck
14. im Kreis Soest
die AOK Lippstadt und die AOK Soest
15. im Kreis Wesel
die AOK Rheinberg, die AOK Dinslaken und die AOK Wesel
16. Im Kreis Unna
die AOK Unna und die AOK Lünen

§ 2

(1) Aufnehmende Kasse im Sinne des § 288 Abs. 1 RVO ist im jeweiligen Kreis die im § 1 zuerst genannte Kasse.

(2) Die vereinigte Kasse umfaßt das Kreisgebiet.

§ 3

Für die Auseinandersetzung zwischen den Krankenkassen, die an Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 1 und 2 beteiligt sind, gelten § 286 Abs. 2 und 3, die §§ 287 bis 294, 296 Abs. 1 und 3 und § 298 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 RVO.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1977 S. 192.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.